

Das Wasserstraßenamt Hamburg ist zuständig für die strombautechnischen Angelegenheiten auf der Oberseite von Geesthacht bis Orishagen und auf der Unterseite von der Groß-Hamburg-Grenze bis Freiburg sowie für die Strom- und Schiffsfahrtpolizei.

Das Schiffsahrtsamt Hamburg ist zuständig für die Schiffsahrtsangelegenheiten auf der Unterseite bis Freiburg einschließlich des Elbholzwassers. Das Wasserstraßenamt Cuxhaven ist zuständig für die strombautechnischen und Schiffsahrtsangelegenheiten auf der Unterseite von Freiburg bis zur See sowie für die Strom- und Schiffsfahrtpolizei einschließlich des Seelotswesens.

Der Amtsgerichtspräsident als Aufsichtsbehörde für die Standesämter

Siebekplatz, Ziviljustizgebäude, Anbau, Erdgeschoss, Zim. 563
Der Amtsgerichtspräsident übt als Aufsichtsbehörde im Sinne des Reichsgesetzes betreffend Beurkundung des Personenstandes und der Eheschließung vom 6. Februar 1875, die Aufsicht über die Standesämter aus, die sich auf deren gesamte Tätigkeit erstreckt, insbesondere auf die Prüfung der Nebenregister (einer beglaubigten Abschrift sämtlicher standesamtlichen Eintragungen), die dann später bei dem zuständigen Amtsgericht aufbewahrt werden, damit sie für den Fall der Vernichtung der Hauptregister durch Feuer u. dgl. an deren Stelle treten. Auch werden nach Geburt und Sterbefälle, sowie über Eheschließungen bei der Aufsichtsbehörde alphabetisch Generalregister geführt, um die Auffindung der Eintragungen bei den einzelnen Standesämtern zu erleichtern. Die Aufsichtsbehörde ist ausserdem Aushangsstelle für nicht von einem im Stadtgebiete belegenen Standesamt erlassenen im Stadtgebiet bekannt zu machenden Eheaufgebote.

Ferner gehören folgende Angelegenheiten zum Geschäftskreis der Aufsichtsbehörde:

1. Befreiungen nach Grund der Vorschrift des § 1316 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches.
2. Genehmigung zur Erteilung abgekürzter Geburtsurkunden.

Die Tätigkeit der Standesämter.

Die Tätigkeit der Standesämter ergibt sich aus dem Personenstandsgesetz vom 6. Februar 1875 und besteht in der Hauptsache in der Beurkundung aller Geburte- und Sterbefälle, welche sich in dem Bezirk des betreffenden Standesamtes ereignen, und in der Mitwirkung bei den Eheschließungen.

Ausserdem kann auf Ermächtigung des nach Obigen zuständigen Standesamtes eine Ehe auch vor dem Standesamte irgend eines anderen Bezirkes innerhalb des Deutschen Reiches geschlossen werden (§ 1321 B. G. B.).

I. Jede Geburt muss innerhalb einer Woche dem Standesamte unter Vorlegung der erforderlichen Nachweise (Meldebescheinigung u. Heiratsurkunde) mündlich angezeigt werden und zwar sind hierzu der Reihe nach verpflichtet der elterliche Vater, die bei der Niederkunft zugegen gewesene Hebamme, der dabei zugegen gewesene Arzt, jede andere dabei zugegen gewesene Person und schliesslich die Mutter, sobald sie dann im Stande ist. Bei Geburten, welche sich in öffentlichen Anstalten ereignen, trifft die Verpflichtung zur Anzeige jedoch ausschliesslich den Vorsteher der Anstalt oder den von der zuständigen Behörde ermächtigten Beamten (§ 20 des Gesetzes vom 6. 2. 1875).

II. Diejenigen, welche eine Ehe eingehen wollen, haben in der Regel vorzulegen: Geburtschein, Meldebescheinigung, Nachweis über den Aufenthalt während der letzten 6 Monate, soweit dies der Meldebescheinigung nicht ergibt, Heiratsurkunden oder Geburtsurkunden der Eltern. In Fällen, in denen Zweifel an der deutschen Staatsangehörigkeit der Verlobten bestehen, haben diese einen Nachweis über ihre Staatsangehörigkeit zu erbringen.

Ein Mann kann nicht vor dem Eintritt der Volljährigkeit, eine Frau nicht vor der Vollendung des 16. Lebensjahres eine Ehe eingehen, jedoch kann die Frau von dieser Vorschrift Befreiung erhalten, während der Mann nur dann vor dem vollendeten 21. Lebensjahr heiraten darf, wenn er gemäss § 8 B. G. B. durch das zuständige Vormundschaftsgericht für volljährig erklärt ist.

Ausgeschlossen ist eine Ehe zwischen Verwandten in gerader Linie und zwischen vollbürtigen oder halbblütigen Geschwistern, Verschwägerten in gerader Linie (§ 1310 B. G. B.) sowie zwischen Verwandten in gerader Linie, die eine mit Eltern, Voreltern oder Abkömmlingen der anderen Geschlechter gemeinschaftlich gepflegt hat. Bezüglich der Rassen- und Ehegesundheitsgesetze kommen besondere Vorschriften zur Anwendung.

Desgleichen ist die Ehe zwischen einem wegen Ehebruchs geschiedenen Ehegatten und demjenigen mit welchem der geschiedene Ehegatte den Ehebruch begangen hat, verboten, wenn dieser Ehebruch in dem Scheidungsurteil als Grund der Scheidung festgestellt worden ist (§ 1312 B. G. B.). Von dieser Vorschrift kann jedoch Befreiung erteilt werden; zuständig hierfür ist diejenige Zivilkammer des Landgerichts, vor der die Ehescheidung im ersten Rechtszug verhandelt worden ist.

Eine Frau darf erst 10 Monate nach der Auflösung ihrer früheren Ehe eine neue Ehe eingehen, es sei denn, dass sie inzwischen geboren hat (§ 1313 B. G. B.), jedoch kann auch hiervon Befreiung erteilt werden von demjenigen Standesbeamten, vor dem die neue Ehe geschlossen werden soll.

Der Eheschluss soll ein Aufgebot vorhergehen (§ 1315), welches seine Kraft verliert, wenn die Ehe nicht binnen 6 Monaten nach Vollziehung des Aufgebotes geschlossen wird; von dem Aufgebot kann Befreiung bewilligt werden, welche für Aufhebungen, die in Hamburg stattfinden sollen, beim Amtsgerichtspräsident als Aufsichtsbehörde für die Standesämter, nachzusuchen ist (§ 1316 B. G. B. Absatz 2 und 3).

III. Die Sterbefälle müssen spätestens am nächstfolgenden Wochentage dem zuständigen Standesamt unter Vorlegen der Personalspizelle des Verstorbenen (Geburtsurkunde, Heiratsurkunde) (s. oben) und einer ärztlichen Todesbescheinigung angezeigt werden.

Verpflichtet ist hierzu das Familienhaupt oder, wenn ein solches nicht vorhanden oder an der Anzeige behindert ist, derjenige, in dessen Wohnung der Sterbefall sich ereignet hat. Der Angehörige hat sich durch ein Personalspizelle über seine Person auszuweisen. Hinsichtlich der Sterbefälle, welche sich in öffentlichen Anstalten ereignet haben, gilt das unter I. Gesagte.

Eine Beerdigung darf ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde vor Eintragung des Sterbefalles in das Sterberegister nicht stattfinden. Nach erfolgter Eintragung jedes Sterbefalles erhalten die Anzeigenden hierüber sofort unentgeltlich eine Beerdigungsbekanntmachung, auf Grund welcher das Weiteren wegen der Beerdigung beim Friedhofsbureau zu beantragen ist.

IV. Geburte- und Sterbefälle, welche sich auf Seeschiffen während der Reise ereignen, werden auf Grund eines Auszuges aus dem Schiffsstagebuch, falls die Eltern des Kindes oder der Verstorbene ihren letzten Wohnsitz in Hamburg hatten, bei dem biesigen zuständigen Standesamt beurkundet.

V. Berichtigungen abgeglichener standesamtlicher Eintragungen können nur auf Grund gerichtlicher Anordnung erfolgen. Anträge auf Berichtigung sind regelmässig bei dem Standesamt zu stellen unter Vorlegung aller Beweismittel. Nach Rechtskraft des Berichtigungsbeschlusses erfolgt die Berichtigung des Registers durch Bezeichnung eines Vermerkes am Rande der zu berichtigten Eintragung.

VI. Die Standesämter sind ferner zuständig für 1) die Entgegennahme der Antragsurkunden aus einer staatlich anerkannten religiösen Gemeinde; 2) die Entgegennahme und Beglaubigung von Erklärungen über Namensänderungen nach § 1877 und 1706 des bürgerlichen Gesetzbuches; 3) die Erteilung von Ehefähigkeitszeugnissen zur Eheschließung im Ausland; 4) Abkürzung der Wartezeit (§ 1313 B. G. B.).

Hamburger Feuerkasse

Kurze Mühren 20, ☎ 9225 41

Die Hamburger Feuerkasse ist eine auf dem Feuerkassengesetz in der Fassung vom 16. Dez. 1929 beruhende gesetzliche Vereinigung der Gebäudeeigentümer zu gegenseitiger Versicherung ihrer auf hamburgischem Staatsgebiet gelegenen Gebäude gegen Feuer, Explosionen, Sturm und Hagel.

Die Verwaltung der Feuerkasse wird geführt von dem Verwaltungsrat, der aus 6 von Senat zu ernennenden Mitgliedern besteht. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter ernannt. Staatskommissar ist Herr Senator Dr. Nieland.

Für die Aufnahme eines Gebäudes in die Feuerkasse ist eine Schätzung des Wertes desselben durch die von dem Verwaltungsrat bestellten Schätzer oder Bauräte erforderlich. Der Schätzwert wird nach den Baupreisen von 1914 festgestellt. Die Vollversicherung wird für alle Grundeigentümer automatisch durchgeführt, indem für die Einziehung der Beiträge eine der jeweiligen Änderung der Baupreise Rechnung tragende Richtzahl festgesetzt wird.

Die Versicherung bei der Feuerkasse erstreckt sich auf Schäden, die an den versicherten Gebäuden entstehen durch Brand, Blitzschlag, Explosionen, Sturm und Hagel, den Betrieb von Luftfahrzeugen, Erschütterungen durch Verkehrsmittel oder Gründungsarbeiten, den Hausbruch und die zur Löschung von Bränden getroffenen Massnahmen. Im zweiten Löscheritz kann die Feuerkasse landlichen Mobiliar-Feuerversicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit Rückversicherung gewähren. Die Höhe der Entschädigung wird nach Ausföhrung einer von dem Schätzer oder Bauräten der Feuerkasse vorzunehmenden Schätzung festgestellt.

Reichsbehörden

Gerichtsvollzieheramt

im Verwaltungsgebäude, Dammtorwall 87/41 und Drehbahn 36.

In Hamburg ist das Gerichtsvollzieheramt des Gerichtsvollzieheramtes unterstellt. Sämtliche Aufträge, Aufträge usw. sind an das Gerichtsvollzieheramt zu richten. Das Amt erhebt die Gebühren und Auslagen für Rechnung der Staatskasse und sorgt für ordnungsmässige und pünktliche Erledigung der Aufträge. Betreffen hiernach zwischen den Auftraggebern und den ausführenden Beamten auch keine unmittelbaren Beziehungen, so ist es gleichwohl den einzelnen Auftraggebern unbenommen, falls sie es für erforderlich erachten, mit dem mit Erledigung des Auftrags betrauten Beamten persönlich in Verbindung zu treten, um etwaige besondere Wünsche in bezug auf die Ausführung des Auftrags zu besprechen.

Vorsteher des Amtes ist der Amtsgerichtspräsident, der durch den Justizamtmann unterstützt und vertreten wird.

Das Amt besteht aus den folgenden acht Abteilungen:

I. Das Sekretariat. Die Abteilung ist der Leitung zur Unterstützung und Leitung, Verrichtung beigegeben. Ihr sind in der Hauptsache die verwaltungstechnischen Arbeiten übertragen.

II. Für Zustellungen. Durch die Abteilung wird die Ausführung der von dem Gerichtsvollzieheramt zu bewirkenden Zustellungen veranlasst. Ausser gerichtlichen Zustellungen werden auch Zustellungen von Willenserklärungen (§ 132 des Bürgerlichen Gesetzbuches) beschaft. Zu den Willenserklärungen gehören insbesondere Aufforderungen, Verzichte, Anzeigen, Kündigung von Hypotheken und Wohnungen usw.

III. Für Zwangsvollstreckungen in gerichtlichen Sachen.

Zur Zwangsvollstreckung auf Grund gerichtlicher Titel gehören insbesondere: die Betreibung von Geldforderungen, die Wegnahme von Sachen, Räumung von Wohnungen usw., Beseitigung des Widerstandes des Schuldners gegen die Vornahme einer Handlung, Verhandlungen zum Zwecke der Erzielung der Leistung des Offenbarungseides oder in Vollziehung des persönlichen Sicherungsarrestes, zwangsweise Vorführungen, Vollziehung von Arresten in Schiffen usw.

Die Aufträge werden in der hierfür eingerichteten Annahmestelle angenommen und geprüft. Eilbedürftige Aufträge, wie Arreste, Zwangsvollstreckungen gegen Hausreisende oder Auswanderer usw. werden erforderlichenfalls sofort erledigt. Zu diesem Zwecke werden stets einige Gerichtsvollzieher am Bureau bereit gehalten. Die übrigen Aufträge gelangen am nächsten Tage in die Hände der mit der Ausführung beauftragten Aussendienstbeamten. Jedem Aussendienstbeamten ist ein räumlich zusammenliegender Arbeitsbezirk zugewiesen. Die letztgenannten Beamten haben sich zu bestimmten Tageszeiten am Bureau des Amtes einzufinden, um die erledigten Aufträge und die eingezogenen Gelder abzuliefern und die neuen Aufträge entgegenzunehmen. Die bei den Abteilungen II und III eingerichteten Registraturen sorgen für die pünktliche Absendung der erforderlichen Mitteilungen, Anzeigen, Abschriften usw. an die Beteiligten.

IV. Der Abteilung IV ist die Verwaltung der Versteigerungshallen an der Drehbahn unterstellt. Auch hat diese Abteilung für die Versteigerung der in die Versteigerungshallen geschafften Gegenstände zu sorgen. Zur Aufbewahrung von Pfandstücken, sowie zur Abhaltung der Versteigerungen steht dem Gerichtsvollzieheramt das Versteigerungs- und Lagerhaus an der Drehbahn zur Verfügung.

V. Die Abteilung V hat die Versteigerung sämtlicher zum Verkauf kommender gepfändeter Gegenstände sowie der bei den Pfandheimen verpfändeten und nicht eingelösten Pfänder, den Pfandverkauf (§ 1228 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches), die Versteigerungen, die kraft gesetzlicher Ermächtigung für Rechnung eines Adressaten (z. B. §§ 383, 966, 1219 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches und §§ 373, 379, 388, 391, 437 des Handelsgesetzbuches) oder zur Regelung von Rechtsverhältnissen erfolgen, sowie alle sonstigen Versteigerungen zu veranlassen. Der Abteilung V liegt ferner die Vornahme von Pfändungen und Entseignungen im Auftrage der Gerichte oder eines Konkursverwalters, sowie die Aufnahme von Wechsel- und Scheckprotesten, von Vermögensverzeichnissen und Inventaren in den Fällen der §§ 106, 123 der Konkursordnung und der §§ 1085, 1372, 1528, 1550, 1640 Abs. 2, 1667 Abs. 2, 1692, 1700 Abs. 1, 1802 Abs. 3, 1897, 1915, 1960, 2002 ff., 2121, 2215 und 2314 des Bürgerlichen Gesetzbuches ob.

VI. Abteilung für Zwangsvollstreckungen im Verwaltungswege.

Diese Abteilung erledigt die auf Ersuchen hamburgischer und auswärtiger Behörden, der Berufsgenossenschaften und sonstigen mit Zwangsvollstreckungsbefugnis ausgestatteten Anstalten im Verwaltungswege vorzunehmenden Zwangsvollstreckungen wegen Gerichtskosten, Steuern, Zollgebühren, der Beiträge zu den Berufsgenossenschaften und Innungen und wegen sonstiger Abgaben usw.

VII. Abteilung für das Kassenwesen.

Diese Abteilung führt die Kasse, welcher alle dem Gerichtsvollzieheramt zugehenden Gelder zufließen. Die Einzahlung geschieht nach der Gehaltsordnung teils unmittelbar durch die Zahlungspflichtigen, teils durch Ablieferung seitens der mit der Einziehung betrauten Beamten. Die Auskehrung an die Berechtigten erfolgt durch bare Auszahlung, durch Banküberweisung, durch Überweisung mit Postanweisung oder Überweisung auf Postcheckkonto, je nach den Wünschen der Empfangsberechtigten.

VIII. Der Abteilung VIII ist das umfangreiche Kontroll- und Rechnungswesen übertragen worden.